



Service

Neue Höchstbeträge für Leistungen der Krankengymnastik, Massagen, Packungen, Inhalationen, Bäder, Kälte- und Wärmebehandlung sowie Elektrotherapie – Tarifstelle 5 des Tarifs der KVB, gültig ab dem 01.02.2026

Die KVB Hauptverwaltung wurde vom Bundesministerium des Innern erneut kurzfristig über die Änderungen einiger Höchstbeträge für Heilmittel in Kenntnis gesetzt. Für die Bundesbeamten gelten diese Höchstbeträge ab dem 01.02.2026.

Auch die KVB wird diese neuen Höchstbeträge zum 01.02.2026 anwenden. Die geänderten Beträge sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Die Aufnahme in den Tarif der KVB wird mit dem Nachtrag 14 zum Tarif zu einem späteren, noch festzulegenden, Zeitpunkt erfolgen.